

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 657/10

Verkündet am 09.03.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Ellerbrock und
den Richter am Landgericht Dr. Link
am Schluss der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2012 folgendes Urteil:

1. Die einstweilige Verfügung vom 18. 01. 2011 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen, und zwar nach einem Streitwert von Euro 40.000,-.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der der Antragsgegnerin untersagt wurde:

1) die Aufnahmen aus den M_____ Praxisräumen des Antragstellers zu veröffentlichen und/ oder zu verbreiten, insbesondere sie im Rahmen von Fernsehbeiträgen zu senden und/oder sie im Internet öffentlich zugänglich zu machen, die in der Sendung W_____ am _____ 2010 im Rahmen des Beitrages „W_____ ermittelt: Dubioser Krebsarzt“ gezeigt wurden

und/ oder

2) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung darüber, dass es dem Antragsteller verboten sei, Eigenblutpräparate an seine Patienten auszuhändigen, und darüber, dass der Antragsteller in seiner M_____ Praxis aufgesucht worden sei, durch Verbreiten und/ oder Verbreitenlassen der folgenden Äußerungen:

„Allerdings darf K_____ solche Präparate nicht an seine Patienten aushändigen. Weil ihm dazu die Erlaubnis fehlt. Er tut es aber dennoch.. Einige Krebspatienten bekamen Ampullen mit nach Hause. Darauf mache ich die Aufsichtsbehörde aufmerksam.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe in seiner M_____ Arztpraxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben.

Der Antragsteller ist Arzt und bietet in seinen Praxen in M_____ und S_____ unter anderem eine Eigenblutzytokine-Behandlung von Patienten mit Krebsleiden an. Die Beklagte verantwortet den streitgegenständlichen Fernsehbeitrag vom _____ 2010 über den Kläger in

dem die streitgegenständlichen Aufnahmen und Äußerungen enthalten sind (Anlage ASt 4; Transskript Anlage ASt 3).

In diesem Beitrag sind Bilder aus den Räumen der M[] Arztpraxis des Antragstellers zu sehen, die mit versteckter Kamera aufgenommen wurden. Hierauf wird in dem Fernsehbeitrag auch mittels Einblendung hingewiesen. Die Aufnahmen wurden am 22. 9. 2010 von Mitarbeitern der Antragsgegnerin aufgenommen. Diese Mitarbeiter hatten unter der falschen Angabe, sich für einen krebskranken Angehörigen nach der Eigenblutzytokine-Behandlung zu erkundigen, die Praxisräume betreten und auch ein Gespräch mit dem Antragsteller geführt. Die Aufnahmen zeigen unter anderem den Empfangstresen, eine Patientin (gepixelt) im Flur nach Verlassen des Behandlungszimmers und (gepixelt, indes unter Namensnennung) den Antragsteller im Gespräch mit den Mitarbeitern der Antragsgegnerin.

Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin konfrontierten den Antragsteller am 4. 11. 2010 mit einem ersten Fragenkatalog (Anlage AG 7) und versuchten ihn am 10. 11. 2010 telefonisch zu kontaktieren; er war indes nicht bereit, sich zu äußern. Mit Telefaxschreiben ebenfalls vom 10. 11. 2010 stellten sie dem Antragsteller unter anderem Fragen zu einem derzeit laufenden Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz und das Heilmittelwerbegesetz und zu dem Umstand, dass ihm die Regierung Oberbayern im Jahr 2000 (im Jahr 2009 endgültig) die Herstellungserlaubnis für Eigenblutpräparate entzogen habe, so dass ihm das Inverkehrbringen derselben untersagt sei. Er würde diese Präparate nach ihren Informationen aber seit Jahren bis heute an seine Patienten zur Eigeninjektion abgeben (Anlage AG 8, dort Fragen Nr. 3 und 4)). Der Antragsteller reagierte nicht. Es kam zur Ausstrahlung des streitgegenständlichen Beitrags.

Nach erfolgloser Abmahnung (Anlagen K 10, 11) erließ die Kammer nach Rücknahme des Antrags im Übrigen die einstweilige Verfügung, gegen die sich der Widerspruch der Antragsgegnerin richtet.

Die Antragsgegnerin behauptet betreffend das Verbot zu Ziffer 2), der Antragsteller gebe Eigenblutpräparate an Patienten zur Mitnahme nach Hause ab. Dies ergebe sich aus verschiedenen Umständen: So habe in dem mit den Mitarbeitern der Antragsgegnerin am 22. 9. 2010 durchgeführten Beratungsgespräch die Mitarbeiterin des Klägers Dr. E[] auf die

Frage wie die vom Antragsteller angebotene Therapie ablaufe erklärt, der Patient würde zunächst zwei Wochen ambulant in der M| Praxis mit Infusionen behandelt. Sodann müsse er sich für einen Zeitraum von drei Monaten die Ampullen bzw. Präparate selbst spritzen (eidesstattliche Versicherungen H _____ und S _____, Anlagen AG 2, 3).

Der Antragsteller selbst habe, nachdem er zu dem am 22. 9. 2010 durchgeführten Beratungsgespräch hinzugekommen sei, den Mitarbeitern der Antragsgegnerin auf Frage nach dem Ablauf der Therapie erklärt, sie würden im Anschluss an die ambulanten Infusionen in den ersten zwei Wochen entsprechende Ampullen mit nach Hause bekommen (eidesstattliche Versicherung H _____, Anlage AG 2).

Bei einem Telefonat Anfang Oktober 2010 mit der (zwischenzeitlich verstorbenen) Patientin W| _____; deren Name der Mitarbeiter der Antragsgegnerin S| _____ in der Praxis des Antragstellers auf einer Blutprobe gesehen habe, habe diese ihm erklärt, dass die Patienten zwar nach M| _____ kommen müssten, um die erste Behandlung zu durchlaufen, sie jedoch im Anschluss daran weitere Blutampullen bekämen, um die Therapie zu Hause fortzusetzen (eidesstattliche Versicherung S| _____, Anlage AG 3).

Weiter habe der Patient des Antragstellers J| _____ bestätigt, dass der Antragsteller in seiner M| _____ Praxis seinen Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben habe (E-Mails von J| _____ Anlagen AG 4, 5).

Auch aus einem wohl im Jahr 2000 veröffentlichten Lehrbuchbeitrag des Antragstellers ergebe sich dies gleichermaßen, weil es dort heißt (was unstrittig ist): „Zur Herstellung und Abgabe als Arzneimittel kommt es nur dann, wenn im Rahmen des Inkubationsprozesses eine Anreicherung von mindestens 200 % und mehr bezüglich zwei von drei dieser oben genannten Zytokine erfolgte“ (Anlage AG 6).

Schließlich habe die Ehefrau eines zwischenzeitlich verstorbenen Patienten des Antragstellers, B| _____, erklärt, dass ihr Ehegatte vom 30. 8. 2006 bis zum 27. 9. 2006 beim Antragsteller in Behandlung gewesen sei, und ihr die Ampullen mit dem Hinweis, sie im Gefrierschrank aufzubewahren, ausgehändigt worden seien. Sie hätte die Ampullen, dem Rat des Antragstellers folgend, ihrem Ehegatten jeweils handwarm verabreicht (eidesstattliche Versicherung B| _____ Anlage AG 12, Transskript einer Berichterstattung des B| _____

Rundfunks mit Zitaten B[] Anlage AG 11, Screenshots aus dem Beitrag des B[], Anlage AG 16). Wollte man der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers glauben, müsse man B[] unterstellen, bei den von ihr vorgezeigten Ampullen handele es sich um Blutpräparate, die sie sich anderweitig beschafft hätte, um sodann die Falschbehauptung aufstellen zu können, diese Präparate seien ihr bzw. ihrem Ehemann in der M[] Praxis des Antragstellers überlassen worden, was fernliegend sei.

Zudem beruft sich die Antragsgegnerin für die Wahrheit des streitgegenständlichen Eindrucks darauf, dass (was unstreitig ist) der „S[]“ im Jahr 1996 darüber berichtete, dass der Antragsteller Ampullen seines Blutpräparats auf dem Postweg vertrieben habe (Anlage AG 17).

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass ein non-liquet hier zu Lasten des Antragstellers ginge, da wegen des öffentlichen Interesses und der Wahrung der journalistischen Sorgfalt der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen eingreife, was zu einer Glaubhaftmachungslast auf Seiten des Antragstellers führe.

Hinsichtlich Ziffer 1) des Verbots ist die Antragsgegnerin der Ansicht, es sei jedenfalls zu weit, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur die konkrete Verletzungsform verboten werden dürfe und es keinen Anspruch auf ein kontextunabhängiges per-se Verbot gäbe. Es fehle eine Beschränkung auf die konkrete Berichterstattung. Dies gelte auch für heimlich gefertigte Aufnahmen.

Die Bildberichterstattung sei rechtmäßig gewesen. Zunächst sei die Informationserlangung rechtmäßig gewesen. § 201a StGB sei bereits tatbestandlich nicht einschlägig. Auch werde nicht das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die „Wallraff“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich der Kläger berufe, betreffe gerade keine Bildberichterstattung, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auf die er sich berufe, nur die Vertraulichkeit des Wortes. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die Antragsgegnerin die fraglichen Aufnahmen widerrechtlich erlangt haben sollte.

Auch die Verbreitung der Bildnisse sei rechtmäßig gewesen. Im Hinblick auf die gepixelten Bildnisse einer Patientin sei der Antragsteller nicht aktiv legitimiert. Auch soweit er eine Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung geltend mache, sei er nicht aktiv legitimiert. Die

Bilder, auf denen er zu sehen sei, seien zeitgeschichtliche Ereignisse, denn die Therapie des Antragstellers sei umstritten und es bestehe insoweit ein öffentliches Interesse. Die Bilder des Gesprächs dokumentierten den zeitgeschichtlichen Vorgang. Auch sei zu berücksichtigen, dass nur die Sozialsphäre betroffen sei, zumal der Antragsteller seine Therapie offensiv bewerbe und sich so mit der Therapie freiwillig in die Öffentlichkeit begeben habe. Angesichts der vorgenommenen Verpixelung stünden keine berechtigten Interessen des Antragstellers entgegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 18. 01. 2011 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 18. 01. 2011 zu bestätigen.

Der Antragsteller behauptet, er gebe in seiner M|_____ Praxis keine Eigenblutpräparate an Patienten zur Mitnahme nach Hause ab (eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Anlage ASt 5). Die Abgabe von Eigenblutpräparaten in der M|_____ Praxis beschränke sich vielmehr auf eine ambulante Verabreichung mit dem jeweils individuell hergestellten Eigenblutpräparat an Patienten innerhalb der Praxisräume (eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers, ASt 17, Dr. B|_____, ASt 14 und Dr. F|_____ ASt 18).

Bei dem Beratungsgespräch am 22. 9. 2010 habe seine Mitarbeiterin Dr. B|_____ nicht behauptet, der Patient müsse sich nach dem ersten Therapiezyklus in der M|_____ Praxis über einen Zeitraum von drei Monaten das Eigenblutpräparat selbst spritzen (eidesstattliche Versicherung Dr. B|_____; Anlage ASt 14). Auch der Antragsteller habe keineswegs behauptet, dass im Anschluss an den ersten Therapiezyklus der angeblich gemeinsame Vater von H|_____ und S|_____ oder die fraglichen Journalisten selbst Ampullen mit Eigenblutpräparaten aus der M|_____ Praxis zur Mitnahme nach Hause erhalten würden. Er habe vielmehr angesichts der nicht ausreichenden Unterlagen, welche die Journalisten mitgebracht hätten, lediglich mehrmals erklärt, dass er ohne Kenntnis des Patienten selbst, maßgebliche Daten zur

„Krankengeschichte“ und eingehende Anamnese den möglichen Behandlungsbedarf überhaupt nicht einschätzen könne (eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, Anlage ASt 17). Sowohl er selbst, als auch Dr. B_____ hätten erklärt, zum Behandlungsverlauf über den ersten Therapiezyklus hinaus keine Auskunft geben zu können, da zunächst die Entwicklung der Erkrankung des Patienten während der anfänglichen zwei Wochen beobachtet werden müsse (eidesstattliche Versicherungen ASt 14, 17).

Bereits ausweislich der Erklärung der mittlerweile verstorbenen Patientin W_____ (Brief von W_____, Anlage ASt 9) sei die Darstellung der Antragsgegnerin nebst eidesstattlicher Versicherung S_____ falsch. Der Anruf sei keineswegs in ruhiger Atmosphäre verlaufen, vielmehr habe W_____ in diesem Schreiben deutlich gemacht, jenen Anruf – so wörtlich – für eine Frechheit zu halten. Ihre Antwort auf die Frage S_____ nach der Behandlungsmethode sei danach gewesen: „daß mich das wenig interessiert und ich meinen eigenen Weg gehe! Jeder Mensch ist individuell und entsprechend kann man keine Vergleiche aufstellen! Ansonsten würde ich dazu nichts sagen!“ (Anlage ASt 9). W_____ sei wegen des Anrufs von S_____ äußerst empört gewesen und habe sich über die Unverschämtheit und Unverfrorenheit des Journalisten beklagt. Während dieser Gespräche mit ihm, Dr. B_____ und Dr. F_____ habe sie erklärt, bei dem einmaligen Anruf von S_____ überhaupt keine Aussage zum Verlauf der Behandlungsmethode des Antragstellers mit Eigenblutpräparaten getätigt zu haben (eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers, ASt 17, Dr. E_____, ASt 14 und Dr. F_____ ASt 18).

Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin habe auch der Patient J_____ in der M_____ Praxis des Antragstellers niemals Ampullen mit dem Eigenblutpräparat zur Mitnahme nach Hause bekommen (eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers, ASt 17, Dr. B_____ ASt 14 und Dr. F_____ ASt 18).

Die in dem von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen Beitrag des B_____ Rundfunks gezeigten Ampullen stammten nicht von ihm und seien Frau B_____ nicht in seiner M_____ Praxis zur häuslichen Verabreichung an ihren Ehemann übergeben worden; es seien in der M_____ Praxis überhaupt keine Ampullen mit Eigenblutpräparaten an B_____ ausgehändigt worden, es sei auch kein Hinweis erfolgt, dass solche Ampullen von ihr im Gefrierschrank aufzubewahren seien; schließlich habe der Antragsteller ihr auch nicht

den Rat erteilt, das Eigenblutpräparat ihrem Ehemann – ob nun „handwarm“ oder sonstwie – zu verabreichen (eidesstattliche Versicherungen des Antragstellers, ASt 17).

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Erstellung der Filmaufnahmen verletzte § 201 a StGB als Schutzgesetz, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht und – soweit er auf den Aufnahmen zu sehen sei – sein Recht am eigenen Bild.

Aus seinem Lehrbucheintrag (Anlage AG 6) folge nicht, dass er in seiner M _____ Praxis Eigenblutpräparate an Patienten zur Mitnahme nach Hause abgebe. Eine Stellungnahmemöglichkeit könne die inkriminierte Berichterstattung nicht rechtfertigen, da es hier nicht um eine Verdachtsäußerung gehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 9. 3. 2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 18. 1. 2011 zu bestätigen. Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

1) Der mit dem Antrag zu Ziffer 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht. Der angegriffene Eindruck wird erweckt. Durch die Bezugnahme auf die Mi _____ Praxisräume wird der Eindruck erweckt, dass der Antragsteller gerade dort die Eigenblutpräparate an Patienten zur Mitnahme nach Hause ausgehändigt habe.

Dieser Eindruck hat jedenfalls prozessual als unwahr zu gelten. Unwahre Tatsachenbehauptungen müssen indes in der Regel nicht hingenommen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. 3. 1998, Az. 1 BvR 131/96, Juris Abs. 45; BGH, Urteil vom 9. 2. 2010, Az. VI ZR 243/08, Juris Abs. 16), so dass aufgrund des Umstandes, dass der erweckte

Eindruck als unwahr zu gelten hat, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers hier das Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt.

Der glaubhaftmachungsbelasteten Antragsgegnerin ist keine Glaubhaftmachung über ein non-liquet hinaus gelungen, so dass prozessual von der Unwahrheit des Eindrucks auszugehen ist. Die Glaubhaftmachungslast für die Wahrheit des angegriffenen Eindrucks liegt bei der Antragsgegnerin. Im Ausgangspunkt trägt zwar derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage, 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381).

So liegt es auch hier. Jedenfalls im Gesamtkontext der Berichterstattung ist der streitgegenständliche Eindruck ehrenrührig, da in dem Beitrag erklärt wird, dass man wegen der Abgabe von Eigenblutpräparaten an Patienten nach Hause die Aufsichtsbehörde aufmerksam gemacht habe und da ein Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern in dem Beitrag erklärt: „Wenn hier jemand ohne diese entsprechenden Erlaubnisse handelt, dann (ist) sind das entweder Ordnungswidrigkeitentatbestände oder bei Vorsatz sogar Straftatbestände.“ (Anlagen ASt 4, Transskript ASt 3 Seite 3), so dass dem Antragsteller der Vorwurf ordnungswidrigen bzw. sogar strafbaren Verhaltens gemacht wird.

Zwar gilt grundsätzlich, dass es im Anwendungsbereich des § 186 StGB zu einer abermaligen Umkehr der Beweislast kommt, wenn die Medien bei der Verbreitung einer umstrittenen Behauptung in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben (vgl. Soehring, aaO § 30 Rn 25; Prinz / Peters, aaO Rn 297; BGH NJW 1987, 2225 – Pressemäßige Sorgfalt). Dies ist dann der Fall, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Informationsinteresse die gefährdeten oder verletzten Interessen des von einer Berichterstattung Betroffenen überwiegt, und wenn die betreffende Redaktion bei der Recherche die gebotene pressemäßige Sorgfalt gewahrt hat (Löffler/Ricker Handbuch des Presserechts 5. Auflage 2005 41. Kapitel Rn 10 mwN). Hier fehlt es für das Eingreifen von

Wahrnehmung berechtigter Interessen nach dem Rechtsgedanken des § 193 StGB indes an der Wahrung der journalistischen Sorgfalt. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin haben bei der Recherche nicht die gebotene pressemäßige Sorgfalt gewahrt. In ihrer Berichterstattung erwecken sie den Eindruck, der Kläger begehe jedenfalls Ordnungswidrigkeiten, im Falle des (angesichts des geschilderten Sachverhalts naheliegenden) Vorsatzes sogar Straftaten. Ein derartiger Vorwurf wiegt schwer, zumal er den Kern der Berufsausübung des Klägers betrifft. Der Presse obliegt bei Berichten über ehrenrührige Vorgänge eine gesteigerte Recherchierungspflicht, die umso höher anzusetzen ist, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird (BGH Urteil vom 15. 12. 1987, Az. VI ZR 35/87 Juris Abs. 11, Löffler/ Ricker aaO mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Fall strenge Anforderungen an die Recherche zu stellen. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin haben aber auch nach eigenem Vortrag weder W|_____, noch J|_____, noch B|_____ persönlich getroffen. Hinsichtlich B|_____ trägt die Antragsgegnerin bereits überhaupt keine persönliche Kontaktaufnahme vor. Hinsichtlich J|_____ beruft sie sich auf E-Mailverkehr und hinsichtlich W|_____ auf ein Telefonat. Angesichts der Schwere des Vorwurfs wäre es erforderlich gewesen, sich einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der betreffenden Personen zu machen und sich den Sachverhalt in einem persönlichen Gespräch schildern zu lassen. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin hier nicht lediglich über einen Verdacht berichtete, für den sie sich als Anknüpfungstatsache auf die Aussagen von W|_____, J|_____ und B|_____ bezieht, sondern einen konkreten ehrenrührigen Eindruck über den Antragsteller erweckt, also das von ihr behauptete Geschehen als feststehend schildert. Vor diesem Hintergrund vermag sich die Antragsgegnerin nicht bereits auf Wahrnehmung berechtigter Interessen zu berufen, wenn sie auf eine Telefonauskunft, eine E-Mail und einer eidesstattliche Versicherung (bzw. Äußerungen eines Betroffenen in anderen Medien) vertraut. Bei Unterlassung der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der drei belastenden Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, vermag die Durchführung eines mit unwahren Behauptungen erschlichenen Patientengesprächs (die ihrerseits einen nicht unerheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers darstellt) nicht zur Wahrung der journalistischen Sorgfalt zu führen, jedenfalls solange sich hieraus nicht der Beleg für die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen ergibt.

Aufgrund der seitens der Parteien beigebrachten Glaubhaftmachungsmittel vermag die Kammer nicht zugrunde zu legen, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Kläger in

seiner M_____ Praxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben hat. Vielmehr liegt die Situation ein sogenanntes non-liquet vor, bei der die Kammer weder von der Wahrheit noch von der Unwahrheit überzeugt ist. Vor diesem Hintergrund ist nach Glaubhaftmachungsgrundsätzen prozessual von der Unwahrheit der Äußerung auszugehen, da – wie bereits ausgeführt – die Antragsgegnerin glaubhaftmachungsbelastet ist.

Zwar hat die Antragsgegnerin mit den Fällen W|_____, J|_____ und B|_____ drei konkrete Fälle geschildert, in denen der Antragsteller Eigenblutpräparate in seiner M|_____ Praxis Patienten mit nach Hause gegeben habe (Anlagen AG 3, 4, 5, 11, 12, 16). Hinsichtlich J|_____ liegt indes lediglich eine privatschriftliche Erklärung vor (E-Mails AG 4, 5) und gerade kein Glaubhaftmachungsmittel für die Wahrheit des dort niedergelegten Inhalts. Hinsichtlich W|_____ beschränkt sich die Glaubhaftmachung auf eine eidesstattliche Versicherung von S|_____, der mit ihr gesprochen hat (Anlage AG 3). Lediglich von B|_____ liegt eine eigene eidesstattliche Versicherung vor.

Dem ist der Antragsteller mit eigener Glaubhaftmachung entgegengetreten. Der Antragsteller und seine Mitarbeiter Dr. B|_____ und Dr. F|_____ haben zum einen allgemein an Eides statt versichert, in der M|_____ Arztpraxis des Antragstellers keine Eigenblutpräparate an Patienten zur Mitnahme nach Hause abzugeben; vielmehr beschränke sich die Abgabe von Eigenblutpräparaten dort auf eine ambulante Verabreichung innerhalb der Praxisräume (Anlagen ASt 5, 17, 14, 18).

Darüber hinaus ist der Antragsteller dem Vortrag der Antragsgegnerin zu den drei konkreten Fällen mit eigener Glaubhaftmachung entgegengetreten. Hinsichtlich des Falles W|_____ versichert er an Eides statt, dass sie ihm erklärt habe, gegenüber S|_____ überhaupt keine Aussage zum Verlauf der Behandlungsmethode mit Eigenblutpräparaten gemacht zu haben. Hinsichtlich J|_____ und B|_____ erklärt er dezidiert, diesen keine Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben zu haben (eidesstattliche Versicherung Anlage ASt 17). Hinsichtlich J|_____ wird dies zudem von seinen Mitarbeiterinnen Dr. B|_____ und Dr. F|_____ eidesstattlich versichert (Anlagen ASt 14, 18).

In Bezug auf Abgabe von Eigenblutpräparaten nach Hause an J|_____ fehlt es damit an Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin, während der Antragsteller die Unwahrheit glaubhaft gemacht hat. Hinsichtlich W|_____ stehen sich die eidesstattliche Versicherung von S|_____

(Anlage AG 3) und des Antragstellers (insoweit zur Unwahrheit generell Anlage ASt 5 und 17, zu Äußerungen W|_____ ASt 17) unvereinbar gegenüber. Der Umstand, dass der Antragsteller hier Partei ist, führt nicht dazu, dass seinen eidesstattlichen Versicherungen per se geringeres Gewicht beizumessen wäre, als denen von S|_____, zumal dieser einer der Redakteure ist, die die streitgegenständliche Berichterstattung recherchierten, so dass auch er ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hat. Hinsichtlich B|_____ weist die Antragsgegnerin zwar zutreffend darauf hin, dass ein Motiv für eine Falschaussage bei ihr nicht ersichtlich ist. Dies allein vermag im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens indes nicht dazu zu führen, dass ihrer eidesstattlichen Versicherung mehr Glauben zu schenken ist, als der gegenteiligen eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers. Die Kammer müsste in diesem Fall im Umkehrschluss überwiegend davon überzeugt sein, dass der Antragsteller eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hätte. Dies vermag die Kammer indes nicht zugrunde zu legen. Es fehlt insoweit an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers unwahr wäre; zudem ist seine eidesstattliche Versicherung auch in sich stimmig. Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, B|_____ habe Ampullen des Antragstellers in dem Beitrag des B|_____ Rundfunks in der Hand gehalten, hat der Antragsteller dies bestritten. Aus den Screenshots (Anlage AG 16) selbst ergibt sich dies nicht, da dort eine Aufschrift auf den gezeigten Ampullen nicht lesbar ist. Der Fernsehbeitrag selbst wurde nicht eingereicht. Vor diesem Hintergrund konnte nicht zugrunde gelegt werden, dass B|_____ tatsächlich Ampullen, die vom Antragsteller stammen, in der Hand hält. Allein der Umstand, dass der Antragsteller von der Berichterstattung unmittelbar betroffen ist, führt nicht dazu, dass seiner eidesstattlichen Versicherung im Verhältnis zu der von B|_____ kein Glauben geschenkt werden könnte. Zu Hintergründen oder Motiven auf Seiten B|_____ ist der Kammer nichts bekannt, so dass insoweit keine Bewertung der Glaubhaftigkeit über das hinaus, was aus der Versicherung selbst ersichtlich ist, möglich ist.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die Aussagen des Antragstellers und seiner Mitarbeiterin Dr. B|_____ in dem mit versteckter Kamera gefilmten Gespräch vom 22. 9. 2010 beruft, und insoweit zur Glaubhaftmachung eidesstattliche Versicherungen ihrer Mitarbeiter H|_____ und S|_____ einreicht (Anlagen AG 2, 3), sind Dr. B|_____ und der Antragsteller dem ihrerseits mit dezidierten eidesstattlichen Versicherungen (Anlagen ASt 14, 17) entgegengetreten, ohne dass für die Kammer konkrete Anhaltspunkte erkennbar wären, aus denen auf die Unwahrheit einer der Versicherungen geschlossen werden könnte. Zwar dürfte Dr. B|_____, die selbst in der

Praxis des Antragstellers tätig ist, wie auch der Antragsteller ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens haben – gleiches gilt indes (wie für Sch[]) auch für H[], die gemeinsam mit S[] den Beitrag recherchierte.

Aus dem Lehrbuchbeitrag des Antragstellers, in dem es heißt „Zur Herstellung und Abgabe als Arzneimittel kommt es nur dann, wenn...“ (Anlage AG 6) ergibt sich nichts dafür, dass der Antragsteller den Patienten das Mittel zur Eigeninjektion mit nach Hause gebe. „Abgabe“ des Arzneimittels kann hier auch untechnisch gemeint sein und die Verabreichung meinen. Jedenfalls vermag ein abstrakter Lehrbucheintrag keinen konkreten Vorgang innerhalb der Arztpraxis glaubhaft zu machen.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf den Beitrag im „S[]“ aus dem Jahr 1996 beruft (Anlage AG 17) stellt dies keine Glaubhaftmachung dafür dar, dass die dort erhobenen Vorwürfe zuträfen.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

2) Auch der mit dem Antrag zu Ziffer 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht. Die Verbreitung der Filmaufnahmen, die innerhalb der Praxisräume des Antragstellers entstanden sind, verletzt diesen bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (a); eine Einschränkung des Tenors war nicht vorzunehmen (b).

a) Die Ausstrahlung der Filmaufnahmen, die innerhalb der Praxisräume des Antragstellers entstanden sind, verletzt den Antragsteller in seinem Hausrecht als besondere Ausprägung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, denn sie sind auf rechtswidrige Weise zustande gekommen (aa), und der Inhalt des ausgestrahlten Beitrags begründet keine ausnahmsweise Zulässigkeit der Ausstrahlung des rechtswidrig erlangten Materials (bb).

aa) Die Aufnahmen sind auf rechtswidrige Weise unter Verletzung des Hausrechts des Antragstellers als Ausfluss seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts entstanden. Zwar handelt es sich bei einer Arztpraxis nicht um Räumlichkeiten, die der Privatsphäre des Antragstellers zuzurechnen wären. Es handelt sich indes um Räumlichkeiten, in denen es ihm als Hausrechtsinhaber frei steht, Filmaufnahmen zuzulassen oder nicht. Grundsätzlich braucht ein Hausrechtsinhaber es nicht hinzunehmen, dass gegen seinen Willen in dem seinem Hausrecht unterliegenden Bereich Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden (vgl. hierzu etwa Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. 2003, 7. Kapitel Rn 26 und 92 mit weiteren Nachweisen).

Insbesondere aber – und das unterscheidet die Arztpraxis des Antragstellers von sonstigen Räumlichkeiten, an denen ein Hausrecht besteht – handelt es sich bei einer Arztpraxis für Krebskranke wie im vorliegenden Fall um einen insoweit besonders geschützten Raum, als sich Patienten innerhalb der Praxisräume lediglich einer begrenzenden Öffentlichkeit – die regelmäßig an derselben schweren Krankheit leidet – ausgesetzt sehen, wenn sie die Praxis aufsuchen. Gerade vor diesem Hintergrund handelt es sich um Räumlichkeiten, hinsichtlich derer dem Hausrecht ein besonderes Gewicht zukommt. Wenn durch Medien heimliche Filmaufnahmen innerhalb einer Arztpraxis erstellt werden, stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertrauen dar, das die Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit dieser Räumlichkeiten haben. Auf dieses Vertrauen seiner Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit der Arztpraxisräume und das Vertrauen in die Abwesenheit von Massenmedien ist aber insbesondere ein Arzt angewiesen, der Patienten mit besonders schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Erkrankungen behandelt wie im vorliegenden Fall. Jedenfalls in einem solchen Fall liegt in dem Umstand, sich über das Hausrecht des Inhabers hinweg zu setzen, zugleich eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

So liegt es auch im vorliegenden Fall. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin haben sich bewusst über das Hausrecht des Antragstellers hinweggesetzt. Sie haben ihn als Hausrechtsinhaber gerade nicht um Erlaubnis gebeten, innerhalb seiner Praxisräume Aufnahmen erstellen zu dürfen. Angesichts des Umstandes, dass er nicht einmal bereit war, ihre kritischen Fragen zu beantworten, lag auch in keiner Weise nahe, dass er dies getan hätte. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin haben sich unstreitig der Wahrheit zuwider als Angehörige eines Krebskranken ausgegeben und so einen Termin beim Antragsteller in dessen M[] Praxis erhalten. Anlässlich dieses Termins haben sie mit versteckter

Kamera Aufnahmen innerhalb der Arztpraxis erstellt und dabei jedenfalls auch eine Patientin gefilmt. Dies geschah gerade zu dem Zweck, diese Filmaufnahmen gegen den Antragsteller zu verwenden, nämlich im Rahmen einer Berichterstattung, in der ihm rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden sollte. In dem Beitrag selbst ist schließlich zu sehen, dass das Team der Antragsgegnerin – als es sich zu erkennen gibt – nicht einmal in das Gebäude eingelassen wird (Anlage ASt 4).

Den Mitarbeitern der Antragsgegnerin war daher bewusst, dass sie die Aufnahmen entgegen dem Willen des Antragstellers als Haurechtsinhabers mittels Täuschung über ihren Besuchszweck heimlich anfertigten. Die Art und Weise der Entstehung der Aufnahmen in der Praxis des Antragstellers verletzt damit dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, da ihm die Möglichkeit genommen wird, frei selbst darüber zu entscheiden, ob er entsprechende Aufnahmen zulassen möchte. Die Mitarbeiter der Antragsgegnerin haben gerade das Vertrauen missbraucht, das der Antragsteller darin haben durfte, mit ihnen lediglich als Angehörigen eines potenziellen Patienten zu sprechen und ihnen als solchen Einlass in die Praxisräume zu gewähren. Auch dem Patienten darf der Arzt das Vertrauen entgegen bringen, dass er sich nur zwecks Behandlung in seine Obhut begibt und nicht zum Ausspionieren seiner geschäftlichen Verhältnisse (LG Berlin, Urteil vom 14. 5. 2009, Az. 27 O 250/09, Juris Abs. 49 in einem insoweit vergleichbaren Fall).

bb) Zwar führt die rechtswidrige Erstellung von Filmaufnahmen nicht dazu, dass deren Ausstrahlung per se rechtswidrig wäre. Indes sind an die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung rechtswidrig mittels Täuschung entstandener Aufnahmen höhere Anforderungen zu stellen, als an rechtmäßig entstandene. Grundlegend hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von widerrechtlich, etwa durch Täuschung erlangten Informationen folgendes ausgeführt:

Soweit hiernach bei der Konkretisierung offener Normen Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist, wird der Stellenwert dieser Gewährleistung vor allem durch zwei Faktoren bestimmt. Auf der einen Seite kommt es auf den Zweck der strittigen Äußerung an: Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt um so größeres Gewicht zu, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (BVerfGE 7, 198 (212), st. Rspr.; vgl. etwa noch BVerfGE 61, 1 (11)). Auf der anderen Seite ist aber auch das Mittel von wesentlicher Bedeutung, durch welches ein solcher Zweck verfolgt wird, in Fällen der vorliegenden Art also die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information - nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung. Ein solches Mittel indiziert in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich eines anderen, namentlich dann, wenn dieser wegen seiner Vertraulichkeit geschützt ist; darüber hinaus gerät es in einen schwerwiegenden

Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung der Rechtsordnung. Bei dieser Sachlage hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muß. Das wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; denn dies deutet darauf hin, daß es sich nicht um Mißstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht. (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 25. 1. 1984 Az. 1 BvR 272/81 – Wallraff, Juris Abs. 57)

Diese Grundsätze sind von allgemeiner Bedeutung und beanspruchen auch Geltung für die heimliche Erstellung von Filmaufnahmen, die gerade besonders intensiv und unmittelbar in die Rechte des Getäuschten eingreift (ebenso bezüglich Filmaufnahmen im Ergebnis LG Berlin aaO, Juris Abs. 49 ff.). Zwar kommt der Meinungsfreiheit im vorliegenden Fall ein hohes Gewicht zu, da es sich bei der Berichterstattung der Antragsgegnerin um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Auf der anderen Seite haben die Mitarbeiter der Antragsgegnerin aber wie dargestellt zur Verfolgung dieses Zwecks durch Täuschung widerrechtlich beschaffte Informationen zu einem Angriff gegen den Antragsteller als Getäuschten verwendet, was einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich des Antragstellers indiziert. Dies gilt umso mehr, als es hier um eine Arztpraxis für Krebskranke geht, also einem Raum, der auch wenn er der Sozialsphäre zuzurechnen ist, einen besonders sensiblen Bereich darstellt.

Ein Fall, in dem dennoch ausnahmsweise die Verbreitung zulässig wäre, liegt hier nicht vor. Dies setzt nach den vom Bundesverfassungsgericht allgemein aufgestellten Grundsätzen voraus, dass die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen nach sich ziehen muss. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ist dies in der Regel dann nicht der Fall, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits rechtswidrig sind; da dies darauf hindeutet, dass es sich nicht um Missstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Derartige Missstände wurden mit der Berichterstattung der Antragsgegnerin indes gerade nicht aufgedeckt. Der in der Berichterstattung der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller erhobene Vorwurf rechtswidrigen Handelns betrifft allein die Abgabe von Eigenblutpräparaten in seiner M[] Praxis an Patienten zur Mitnahme nach Hause.

Dieser Vorwurf hat indes prozessual als unwahr zu gelten (s. o. unter Ziffer 1)). Mithin deckt die Berichterstattung auch insgesamt keinen Missstand von erheblichem Gewicht auf, an dessen Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestünde, das die Ausstrahlung des rechtswidrig erlangten Bildmaterials rechtfertigen könnte (ebenso für Filmaufnahmen in einem vergleichbaren Fall: LG Berlin aaO, Juris Abs. 51/ 52).

Vor diesem Hintergrund muss die Frage nicht entschieden werden, ob rechtswidrig entstandenes Bildmaterial, das für sich genommen gerade keine Missstände von erheblichem Gewicht aufdeckt oder zeigt, im Rahmen einer Berichterstattung, die durch andere Recherchen Missstände von erheblichem Gewicht aufdeckt, gezeigt werden dürfte.

Hinsichtlich der Wiederholungsgefahr gilt das unter Ziffer 1) Gesagte hier gleichermaßen.

b) Eine Beschränkung des Verbotstenors auf die konkrete Verletzungsform, etwa durch Einfügen des Zusatzes „wie geschehen in“ war hier nicht vorzunehmen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass bei Bildnisverboten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die Kammer folgt, eine derartige Einschränkung im Regelfall vorzunehmen ist (vgl. insoweit etwa BGH, Urteil vom 13. 11. 2007, Az. VI ZR 265/06, Juris Abs. 14; BGH, Urteil vom 6. 10. 2009, Az. VI ZR 314/08, Juris Abs. 7). Im Fall von durch Täuschung erschlichenen Aufnahmen, die im Rahmen einer Recherche entstanden sind, bei der keinerlei Umstände aufgedeckt werden konnten, aufgrund derer die Verbreitung des rechtswidrig beschafften Bildmaterials ausnahmsweise zulässig wäre, liegt das indes anders. Insoweit folgt die Kammer nicht dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. 3. 2010, Az I-20 U 188/09, 20 U 188/09, Juris Abs. 19, 20, 21, wonach die allgemeinen Grundsätze auch in diesen Fällen gelten sollen. Bei rechtswidrig erlangtem Material, das weder für sich noch im Zusammenhang mit der Wortberichterstattung die Anforderungen an eine ausnahmsweise zulässige Verbreitung mangels Aufdeckung von Missständen von erheblichem Gewicht erfüllt, ist kein Sachverhalt denkbar, aufgrund dessen diese Bilder künftig verbreitet werden dürften.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Käfer

Ellerbrock

Link
